



Hauptwahlkommission der Wirtschaftskammer Wien
Hauptwahlkommission der Wirtschaftskammer Österreich

Wirtschaftskammerwahlen 2020

Wahlkundmachung

I. Allgemeiner Teil

1. Ausschreibung der Wahlen und Besetzungen

Gemäß §§ 76, 78 Abs. 4 Z. 3 und 84 Wirtschaftskammergesetz (WKG), BGBl. I Nr. 103/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 108/2018 und § 7 der Wirtschaftskammerwahlordnung (WKWO) werden mit dieser Kundmachung ausgeschrieben:

- a) die Wahlen sämtlicher Ausschüsse der Fachgruppen und die Wahlen der Fachvertreter der Wirtschaftskammer Wien (Urwahlen)
- b) die Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Wien
- c) die Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Österreich*)
- d) die Besetzung der Fachverbandsausschüsse der Wirtschaftskammer Österreich*)

2. Wahlbehörden

2.1. Wahlbehörden der Wirtschaftskammer Wien

a) Hauptwahlkommission

Zur Durchführung und Leitung der Wahlen und Besetzungen ist bei der Wirtschaftskammer Wien eine Hauptwahlkommission eingerichtet.

Die Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission der Wirtschaftskammer Wien hat ihren Sitz im Gebäude der Wirtschaftskammer Wien, 1020 Wien, Straße der Wiener Wirtschaft 1, Tel. +43 (1) 514 50/ DW 2019, Fax. +43 (1) 514 50/ 1212; E-Mail: WKWahl2020@wkw.at

b) Wahlkommissionen

Zur Feststellung der Stimmenzahl sowie der Vorzugsstimmen hat die Hauptwahlkommission Wahlkommissionen für jede fachlich zuständige Sparte eingerichtet.

Die Wahlkommissionen verfügen über eine gemeinsame Geschäftsstelle am Sitz der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission im Gebäude der Wirtschaftskammer Wien, 1020 Wien, Straße der Wiener Wirtschaft 1.

c) Zweigwahlkommissionen

Für die Stimmabgabe hat die Hauptwahlkommission in den Wahllokalen Zweigwahlkommissionen errichtet. Die Wahllokale sind im Anhang 1 (III. Anhänge) angeführt.

2.2. Wahlbehörde bei der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ)*

Zur Durchführung und Leitung der Besetzungen der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Österreich sowie der Besetzungen der Fachverbandsausschüsse ist bei der Wirtschaftskammer Österreich eine Hauptwahlkommission eingerichtet.

Die Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich hat ihren Sitz im Gebäude der Wirtschaftskammer Österreich, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63, Zimmer A8 03, Tel. +43(0)5 90 900 - 4082, Fax +43(0)5 90 900 - 296, E-Mail: WKOE.Hauptwahlkommission@wko.at

3. Bürozeiten

3.1. Wirtschaftskammer Wien

Die Bürozeiten der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission und der Wahlkommissionen sind (ausgenommen gesetzliche Feiertage sowie 24.12.2019 und 31.12.2019)

| | |
|-----------------------|-------------------------|
| Montag bis Donnerstag | 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr, |
| Freitag | 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr |

3.2. Wirtschaftskammer Österreich*)

Die Bürozeiten der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich sind (ausgenommen gesetzliche Feiertage sowie 24.12.2019 und 31.12.2019):

| | |
|-----------------------|--------------------|
| Montag bis Donnerstag | 8.00 bis 16.30 Uhr |
| Freitag | 8.00 bis 16.00 Uhr |

II. Besonderer Teil

1. Wahlen der Fachgruppenausschüsse und der Fachvertreter der Wirtschaftskammer Wien (Urwahlen)

1.1. Wahltage

Als Wahltage und Wahlzeiten werden für alle Wahllokale festgelegt:

Dienstag, der 3. März 2020, 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Mittwoch, der 4. März 2020, 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Donnerstag, der 5. März 2020, 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Die Wahllokale sind im Anhang 1 (III. Anhänge) ersichtlich.

1.2. Aktives Wahlrecht und passives Wahlrecht

a) Aktives Wahlrecht

Aktiv wahlberechtigt sind die Mitglieder der Fachgruppe (Fachvertretung), sofern die das Wahlrecht begründende Berechtigung zum Stichtag 22. November 2019 nicht ruhend gemeldet ist. Inhaber von ruhenden Berechtigungen sind nur dann wahlberechtigt, wenn sie über Antrag in die Wählerliste aufgenommen werden. Innerhalb einer Fachgruppe (Fachvertretung) hat jeder Wahlberechtigte nur eine Stimme. Voraussetzung für die Zulassung zur Stimmabgabe ist die Eintragung in die Wählerliste. Juristische Personen und sonstige Rechtsträger haben zur Ausübung des Wahlrechts einen Gesellschafter, einen Geschäftsführer, ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied oder einen Prokuristen zu bevollmächtigen.

Vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die am Stichtag das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt wurden, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Vollstreckung der Strafe (dem Vollzug oder Wegfall einer mit der Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme), im Falle der Verbüßung der Strafe durch Anrechnung einer Vorhaft mit Rechtskraft des Urteils, oder sonst vom Wahlrecht zum Nationalrat ausgeschlossen sind oder bei Besitz der Staatsbürgerschaft ausgeschlossen wären.

Ausgeschlossen sind ferner alle physischen und juristischen Personen und sonstigen Rechtsträger, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren mit Ausnahme eines Sanierungsverfahrens mit Eigenverwaltung eröffnet ist oder bei denen innerhalb der letzten zwei Jahre ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet oder aufgehoben wurde.

b) Passives Wahlrecht

Siehe II. Besonderer Teil Z 5.4.

1.3. Die Wählerlisten

Für jede Fachgruppe und Fachvertretung ist eine Wählerliste erstellt.

Die Wählerlisten liegen ab dem 22. November 2019 am Sitz der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission, 1020 Wien, Straße der Wiener Wirtschaft 1, Service Center, Ebene 1 zur Einsichtnahme auf.

a) Einspruchsrecht

Jedem in der betreffenden Fachgruppe oder Fachvertretung Wahlberechtigten steht in der Zeit zwischen 22. November 2019 und 2. Dezember 2019 das Recht des Einspruches wegen

der Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder wegen der Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter zu. Das Einspruchsrecht steht dem vermeintlich Wahlberechtigten auch hinsichtlich seiner eigenen Nichtaufnahme in die Wählerliste zu. Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die in der abgelaufenen Funktionsperiode im Wirtschaftsparlament der Wirtschaftskammer Wien vertreten waren, sind ebenfalls zur Einbringung von Einsprüchen berechtigt. Der Einspruch hat die für die Identifikation des Wahlberechtigten erforderlichen Angaben zu enthalten und ist schriftlich bei der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission einzubringen. Jeder Einspruch ist zu begründen und darf nur gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme einer einzelnen (physischen oder juristischen) Person oder eines sonstigen Rechtsträgers gerichtet sein.

b) Ruhende Berechtigungen

Mitglieder, deren Berechtigung(en) zum Stichtag der Wahl am 22. November 2019 ruhend gemeldet ist (sind), können zwischen 22. November 2019 und 2. Dezember 2019 bei der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission einen entsprechend unterzeichneten oder firmenmäßig gezeichneten, schriftlichen Antrag auf Aufnahme in die Wählerliste(n) stellen.

Einsprüche gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme in die Wählerliste(n) sowie Anträge von Inhabern ruhender Berechtigungen auf Aufnahme in die Wählerliste(n) müssen binnen 10 Tagen nach Auflage der vorläufigen Wählerlisten (somit bis spätestens 2. Dezember 2019, 17.00 Uhr) in der Geschäftsstelle der zuständigen Hauptwahlkommission eingelangt sein. Verspätet eingelangte Einsprüche und Anträge bleiben unberücksichtigt.

1.4. Wahlvorschläge

a) Einbringung

Wahlvorschläge können - einzeln für jede Fachgruppe (Fachvertretung) - bis spätestens sieben Wochen vor dem ersten möglichen Wahltag, somit in der Zeit vom 22. November 2019, 8.00 Uhr, bis 13. Jänner 2020, 12.00 Uhr, schriftlich bei der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission während der Bürozeiten eingebracht werden. Verspätet eingebrachte Wahlvorschläge bleiben unberücksichtigt.

b) Formalerfordernisse für die Einbringung

Jeder Wahlvorschlag muss zumindest einen und darf höchstens doppelt so viele Bewerber, wie Mandate zu vergeben sind, aufweisen.

Jeder Wahlvorschlag hat für jeden Bewerber zu enthalten:

Zu- und Vorname, Geburtsdatum, Name (Firma) und die Anschrift des Unternehmens sowie die Mitgliedsnummer des Bewerbers oder des Unternehmens, das der Bewerber vertritt.

Die Zustimmung jedes Bewerbers zu seiner Aufnahme in den Wahlvorschlag ist durch eine Zustimmungserklärung nachzuweisen; diese hat neben dem Namen des Bewerbers in Klarschrift auch die Mitgliedsnummer und die Unterschrift des Bewerbers zu enthalten.

Vertreter von juristischen Personen oder sonstigen Rechtsträgern benötigen für die Aufnahme in den Wahlvorschlag eine firmenmäßig gezeichnete Einverständniserklärung, die den Namen des Bewerbers in Klarschrift, die Mitgliedsnummer, den Firmenwortlaut der juristischen Person oder des sonstigen Rechtsträgers und die Bezeichnung der Funktion des Bewerbers im Sinne des § 85 Abs. 4 WKG in der betreffenden juristischen Person oder dem sonstigen Rechtsträger enthält. Die Einverständniserklärung ist unwiderruflich, sie erlischt jedoch mit dem Ausscheiden des Mandatars (Bewerbers) aus der betreffenden juristischen Person oder dem sonstigen Rechtsträger.

Jeder Wahlvorschlag hat eine von den gemäß § 89 Abs. 6 WKG von der Hauptwahlkommission der Bundeskammer zu reihenden oder den bereits eingereichten Wahlvorschlägen eindeutig

unterscheidbare Bezeichnung zu führen. Fehlt eine solche Bezeichnung, so wird der Wahlvorschlag nach dem Listenführer, das ist der an erster Stelle vorgeschlagene Bewerber, benannt.

Auf jedem Wahlvorschlag sind, sofern ein eigener Zustellungsbevollmächtigter namhaft gemacht wird, dessen Name und Zustelladresse anzugeben.

c) Unterstützung

Wahlvorschläge müssen von wahlberechtigten (in die Wählerliste eingetragenen) Mitgliedern der jeweiligen Fachorganisation unterstützt werden (Unterstützungserklärungen). Die Unterstützungserklärung hat zu enthalten:

Name des Unterstützers in Klarschrift, Mitgliedsnummer und Unterschrift des Unterstützers (bzw. firmenmäßige Fertigung).

Die Anzahl der erforderlichen Unterstützer ist aus dem Anhang 2 (III. Anhänge) ersichtlich.

d) Widerruf von Erklärungen

Einverständnis-, Zustimmung- oder Unterstützungserklärungen können nur formell durch gesondertes Schreiben unter Angabe des jeweils betroffenen Wahl-(Besetzungs-)vorschlags und unter Angabe des Organs, für das dieser eingebracht wird, vor dem Einlangen des jeweiligen Wahl-(Besetzungs-)vorschlags bei der Hauptwahlkommission gegenüber dieser widerrufen werden. Auf Einverständnis-, Zustimmung- oder Unterstützungserklärungen angebrachte Widerrufe anderer Einverständnis-, Zustimmung- oder Unterstützungserklärungen sind unbeachtlich.

e) Änderung von Wahlvorschlägen

Änderungen im Wahlvorschlag oder dessen Zurückziehung sind bis spätestens 20. Jänner 2020, 24.00 Uhr, der Hauptwahlkommission schriftlich anzuzeigen. Änderungen im Wahlvorschlag durch Neuaufnahme von Wahlwerbern und die Zurückziehung des Wahlvorschlages müssen von mehr als der Hälfte der Unterstützer gefertigt sein.

f) Mängelbehebung

Die von der Hauptwahlkommission festgestellten Mängel sind vom Zustellungsbevollmächtigten innerhalb der von der Hauptwahlkommission gesetzten Frist von einer Woche ab Mitteilung der Mängel zu beheben. Die Mitteilung der von der Hauptwahlkommission festgestellten Mängel erfolgt durch die Bereithaltung des Mitteilungsschreibens für den jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten oder eine von dieser bevollmächtigten Person zur persönlichen und zur elektronischen Abholung in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Wien ab 17. Jänner 2020, 12.00 Uhr. Die Zustellung des Mitteilungsschreibens gilt als mit diesem Zeitpunkt bewirkt. Zur elektronischen Abholung wird den Zustellungsbevollmächtigten ein Zugangscod zur Verfügung gestellt. Die Frist zur Mängelbehebung endet am 24. Jänner 2020, 17.00 Uhr. Die Mängelbehebungen müssen spätestens am letzten Tag der Frist bis 17.00 Uhr bei der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission schriftlich eingelangt sein.

g) Verlautbarung der Wahlvorschläge

Die eingereichten gültigen Wahlvorschläge werden im Internet unter <https://www.wko.at/wien/wahl-wahlvorschlag> am 30. Jänner 2020 verlautbart.

Überdies liegen die Wahlvorschläge ab 30. Jänner 2020 in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission, 1020 Wien, Straße der Wiener Wirtschaft 1, Service Center, Ebene 1, während der Bürozeiten zur Einsichtnahme auf.

1.5. Wahlkarten

Jeder Wahlberechtigte hat einen Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte. Anträge auf Ausstellung einer Wahlkarte können bei der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission (im Falle der postalischer Zusendung der Wahlkarte) während der Bürozeiten in der Zeit vom 22. November 2019 bis 24. Februar 2020, 17.00 Uhr, bei Abholung vor Ort bis 2. März 2020, 17.00 Uhr, gestellt werden. Bei persönlichen Anträgen ist die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen, bei schriftlichen Anträgen muss die Identität durch persönliche Unterschrift oder firmenmäßige Fertigung glaubhaft gemacht werden. Wahlkarten können nur vom Inhaber des Einzelunternehmens persönlich und bei juristischen Personen und sonstigen Rechtsträgern durch den stimmberechtigten Bevollmächtigten im Sinne des § 85 Abs. 2 WKG in der Zeit zwischen 30. Jänner und 2. März 2020 während der Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission abgeholt werden. Bei einer vom Antragsteller verlangten postalischen Zusendung trägt dieser das Risiko des verspäteten Einlangens.

Überdies kann ein Wahlkartenantrag auch unter <https://wahlkartenantrag.wko.at/> unter Verwendung einer digitalen Signatur gestellt werden.

Ausgefüllte Wahlkarten müssen bis 5. März 2020, 23.00 Uhr, in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission eingelangt sein, andernfalls sie nicht zu berücksichtigen sind.

Wahlberechtigte, die eine Wahlkarte übermittelt bekommen haben, aber ihr Wahlrecht mittels dieser noch nicht ausgeübt haben, können ihre Stimmabgabe auch in einem der 34 Wiener Wahllokale vornehmen.

1.6. Stimmabgabe

Zur Stimmabgabe dürfen nur Wähler zugelassen werden, die in der Wählerliste eingetragen sind und ihr Wahlrecht nicht schon mittels Wahlkarte ausgeübt haben.

Die Stimmabgabe ist in jeder Zweigwahlkommission während der Wahlzeiten möglich.

Das Wahlrecht ist durch den Wahlberechtigten persönlich auszuüben. Körper- oder sinnesbehinderte Wähler dürfen sich von einer Person, die sie selbst auswählen können, und gegenüber dem Wahlleiter bestätigen müssen, führen und sich bei der Wahlhandlung helfen lassen. Von diesen Fällen abgesehen, darf eine Wahlzelle nur von einer Person betreten werden.

Juristische Personen und sonstige Rechtsträger haben zur Ausübung des Wahlrechts einen Gesellschafter, ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied, einen Geschäftsführer oder einen Prokuristen zu bevollmächtigen. Die bevollmächtigte physische Person hat bei der Ausübung des Wahlrechts einen Lichtbildausweis und eine auf ihren Namen lautende firmenmäßig gezeichnete Wahlvollmacht vorzulegen. Bevollmächtigte Personen müssen am Stichtag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Jeder Wähler hat der Zweigwahlkommission seinen Namen oder den Namen der juristischen Person oder des sonstigen Rechtsträgers, für die (den) er das Wahlrecht ausübt, zu nennen und seine Identität, sofern er nicht mindestens einem Mitglied der Zweigwahlkommission persönlich bekannt ist, durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

Die Stimmabgabe ist ausschließlich mit dem auf Anordnung der Hauptwahlkommission hergestellten Stimmzettel zulässig.

Der Wähler erhält für jede Fachgruppe (Fachvertretung), für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel mit einem Wahlkuvert.

Der Wähler hat sich anschließend in die Wahlzelle zu begeben, die Wahl durchzuführen und den Stimmzettel in das jeweilige Wahlkuvert zu geben. Danach ist das Wahlkuvert (sind die Wahlkuverts) dem Vorsitzenden der Zweigwahlkommission zu übergeben, der es (sie) - nach der Prüfung, ob die Anzahl der ausgegebenen Wahlkuverts mit der übernommenen übereinstimmt - ungeöffnet in die Wahlurne einwirft.

Ein Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welche Wählergruppe der Wähler wählen wollte.

1.7. Vorzugsstimme

Der Wähler kann auf dem Stimmzettel den Namen eines bestimmten Bewerbers der von ihm gewählten Wählergruppe eintragen (Vorzugsstimme). Dies kann auch durch Angabe der Ziffer, die der Bewerber auf dem Wahlvorschlag erhalten hat, erfolgen. Es kann nur eine Vorzugsstimme gültig abgegeben werden. Die Abgabe einer Vorzugsstimme gilt nur für die vom Wähler gewählte Wählergruppe.

2. Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Wien

2.1. Besetzung der Spartenvertretungen

a) Berechtigung zur Einreichung eines Besetzungsvorschlages

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die bei den Urwahlen in der betreffenden Sparte zumindest ein Mandat erreicht haben, können schriftlich einen Besetzungsvorschlag bei der Hauptwahlkommission einreichen.

b) Vereinigung von Wählergruppen und Zurechnung von Mandaten

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die berechtigt sind, einen Besetzungsvorschlag einzureichen, können der Hauptwahlkommission bis spätestens 9. März 2020, 17.00 Uhr, auch mitteilen, dass die Wählergruppe

- a) sich für die Besetzung der Spartenvertretung mit einer anderen Wählergruppe vereinigt und dass diese einen Besetzungsvorschlag einbringt oder
- b) das Mandat (die Mandate), welche(s) sie bei der Urwahl in der betreffenden Sparte erreicht hat, einer oder mehreren anderen Wählergruppe(n), die einen Besetzungsvorschlag einbringt (einbringen), zurechnen lässt.

Oben genannte Mitteilungen sind ab dem Zeitpunkt ihres Einlangens in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission unwiderruflich.

c) Besetzungsvorschläge

Die Besetzungsvorschläge sind vom 6. März 2020, 8.00 Uhr bis spätestens 19. März 2020, 17.00 Uhr, während der Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission einzubringen.

Für die Einbringung eines Besetzungsvorschlages gelten die für die Einbringung eines Wahlvorschlages geltenden Bestimmungen sinngemäß (II. Besonderer Teil Z 1.4.). Auch für die Zustimmungs- und Einverständniserklärungen sowie für die Bezeichnung der Besetzungsvorschläge sind die in diesem Abschnitt angeführten Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Unterstützungserklärungen sind nicht erforderlich.

d) Passives Wahlrecht

Siehe II. Besonderer Teil Z 5.4.

2.2. Besetzung der Spartenkonferenzen

a) Berechtigung zur Einreichung eines Besetzungsvorschlages

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die bei den Urwahlen in der betreffenden Sparte zumindest ein Mandat erreicht haben, können schriftlich einen Besetzungsvorschlag bei der Hauptwahlkommission einreichen.

b) Vereinigung von Wählergruppen und Zurechnung von Mandaten

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die berechtigt sind einen Besetzungsvorschlag einzureichen, können der Hauptwahlkommission bis spätestens 9. März 2020, 17.00 Uhr, auch mitteilen, dass die Wählergruppe

a) sich für die Besetzung der Spartenkonferenz mit einer anderen Wählergruppe vereinigt und dass diese einen Besetzungsvorschlag einbringt oder

b) das Mandat (die Mandate), welche(s) sie bei der Urwahl in der betreffenden Sparte erreicht hat, einer oder mehreren anderen Wählergruppe(n), die einen Besetzungsvorschlag einbringt (einbringen), zurechnen lässt.

Oben genannte Mitteilungen sind ab dem Zeitpunkt ihres Einlangens in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission unwiderruflich.

Solche Mitteilungen sind auch nur dann von der Hauptwahlkommission zu berücksichtigen, sofern eine idente Mitteilung gemäß II. Besonderer Teil Z 2.1. lit. b (Besetzung der Spartenvertretungen) vorliegt oder abgegeben wird.

c) Besetzungsvorschläge

Die Besetzungsvorschläge sind vom 6. März 2020, 8.00 Uhr bis spätestens 19. März 2020, 17.00 Uhr, während der Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission einzubringen.

Für die Einbringung eines Besetzungsvorschlages gelten die für die Einbringung eines Wahlvorschlages geltenden Bestimmungen sinngemäß (II. Besonderer Teil Z 1.4.). Auch für die Zustimmung- und Einverständniserklärungen sowie für die Bezeichnung der Besetzungsvorschläge sind die in diesem Abschnitt angeführten Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Unterstützungserklärungen sind nicht erforderlich.

d) Passives Wahlrecht

Siehe II. Besonderer Teil Z 5.4.

2.3. Mängelbehebung

Die von der Hauptwahlkommission festgestellten Mängel sind vom Zustellungsbevollmächtigten innerhalb der von der Hauptwahlkommission gesetzten Frist von einer Woche ab Mitteilung der Mängel zu beheben.

Die Mitteilung der von der Hauptwahlkommission festgestellten Mängel erfolgt durch die Beibehaltung des Mitteilungsschreibens für den jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten oder eine von diesem bevollmächtigte Person zur persönlichen und zur elektronischen Abholung in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Wien ab 23. März 2020, 12.00 Uhr. Die Zustellung des Mitteilungsschreibens gilt als mit diesem Zeitpunkt bewirkt. Zur elektronischen Abholung wird den Zustellungsbevollmächtigten ein Zugangscode zur Verfügung gestellt.

Die Frist zur Mängelbehebung endet am 30. März 2020, 17.00 Uhr. Die Mängelbehebungen müssen spätestens bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission eingelangt sein.

3. Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Österreich*

3.1 Besetzung der Spartenvertretungen

a) Berechtigung für die Einreichung eines Besetzungsvorschlages

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die bei den Urwahlen in der betreffenden Sparte zumindest ein Mandat erreicht haben, können schriftlich einen Besetzungsvorschlag bei der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich einreichen. Hat eine Wählergruppe eine Bundesorganisation, ist der Besetzungsvorschlag von dieser einzubringen.

b) Vereinigung von Wählergruppen und Zurechnung von Mandaten

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die berechtigt sind, einen Besetzungsvorschlag einzureichen, können der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich bis spätestens 9. März 2020, 16.30 Uhr, auch mitteilen, dass die Wählergruppe

a) sich für die Besetzung der Spartenvertretung mit einer anderen Wählergruppe vereinigt und dass von dieser (vereinigten) Wählergruppe ein Besetzungsvorschlag eingebracht wird oder

b) das Mandat (die Mandate), welche(s) sie bei der Urwahl in der betreffenden Sparte erreicht hat, einer oder mehreren anderen Wählergruppe(n) die einen Besetzungsvorschlag einbringt (einbringen), zurechnen lässt.

Oben genannte Mitteilungen sind ab dem Zeitpunkt ihres Einlangens in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission unwiderruflich.

c) Besetzungsvorschläge

Die Besetzungsvorschläge sind vom 6. März 2020, 8.00 Uhr, bis spätestens 16. April 2020, 16.30 Uhr, während der Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich einzubringen.

Für die Einbringung eines Besetzungsvorschlages gelten die für die Einbringung eines Wahlvorschlages geltenden Bestimmungen sinngemäß (Teil II Z 1.4.).

Auch für die Zustimmung- und Einverständniserklärungen sowie für die Bezeichnung der Besetzungsvorschläge sind die in diesem Abschnitt angeführten Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Unterstützungserklärungen sind nicht erforderlich.

d) Passives Wahlrecht

Siehe Teil II Z 5.4.

3.2 Besetzung der Spartenkonferenzen

a) Berechtigung für die Einreichung eines Besetzungsvorschlages

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die bei den Urwahlen in der betreffenden Sparte zumindest ein Mandat erreicht haben, können schriftlich einen Besetzungsvorschlag bei der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich einreichen. Hat eine Wählergruppe eine Bundesorganisation, ist der Besetzungsvorschlag von dieser einzubringen.

b) Vereinigung von Wählergruppen und Zurechnung von Mandaten

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die berechtigt sind, einen Besetzungsvorschlag einzureichen, können der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich bis spätestens 9. März 2020, 16.30 Uhr, auch mitteilen, dass die Wählergruppe

a) sich für die Besetzung der Spartenkonferenz mit einer anderen Wählergruppe vereinigt und dass von dieser (vereinigten) Wählergruppe ein Besetzungsvorschlag eingebracht wird oder

b) das Mandat (die Mandate), welche(s) sie bei der Urwahl in der betreffenden Sparte erreicht hat, einer oder mehreren anderen Wählergruppe(n), die einen Besetzungsvorschlag einbringt (einbringen), zurechnen lässt.

Oben genannte Mitteilungen sind ab dem Zeitpunkt ihres Einlangens in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission unwiderruflich. Eine solche Mitteilung ist nur dann zu berücksichtigen, wenn eine idente Mitteilung zu Punkt 3.1 (Besetzung der Spartenvertretungen) vorliegt oder abgegeben wird.

c) Besetzungsvorschläge

Die Besetzungsvorschläge sind vom 6. März 2020, 8.00 Uhr, bis spätestens 16. April 2020, 16.30 Uhr, während der Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich einzubringen.

Für die Einbringung eines Besetzungsvorschlages gelten die für die Einbringung eines Wahlvorschlages geltenden Bestimmungen sinngemäß (Teil II Z 1.4.).

Auch für die Zustimmung- und Einverständniserklärungen sowie für die Bezeichnung der Besetzungsvorschläge sind die in diesem Abschnitt angeführten Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Unterstützungserklärungen sind nicht erforderlich.

d) Passives Wahlrecht

Siehe Teil II Z 5.4.

3.3 Mängelbehebung

Die von der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich festgestellten Mängel sind vom Zustellungsbevollmächtigten innerhalb der von der Hauptwahlkommission gesetzten Frist von einer Woche ab Mitteilung der Mängel zu beheben. Die Mitteilung der von der Hauptwahlkommission festgestellten Mängel erfolgt durch die Bereithaltung des Mitteilungsschreibens für den jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten oder eine von diesem bevollmächtigte Person zur persönlichen und zur elektronischen Abholung in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich ab 23. April 2020, 8.00 Uhr. Die Zustellung des Mitteilungsschreibens gilt als mit diesem Zeitpunkt bewirkt. Zur elektronischen Abholung wird den Zustellungsbevollmächtigten ein Zugangscode zur Verfügung gestellt.

Die Frist zur Mängelbehebung endet am 30. April 2020, 16.30 Uhr. Die Mängelbehebungen müssen spätestens bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich eingelangt sein.

4. Besetzung der Fachverbandsausschüsse*

a) Berechtigung für die Einreichung eines Besetzungsvorschlages

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die bei den Urwahlen der in den Wirkungsbereich des jeweiligen Fachverbandes fallenden Fachgruppen (Fachvertretungen) Mandate erreicht haben, können schriftlich einen Besetzungsvorschlag bei der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich einreichen. Hat eine Wählergruppe eine Bundesorganisation, ist der Besetzungsvorschlag von dieser einzubringen.

b) Vereinigung von Wählergruppen und Zurechnung von Mandaten

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die berechtigt sind, einen Besetzungsvorschlag einzureichen, können der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich bis spätestens 9. März 2020, 16.30 Uhr, auch mitteilen, dass die Wählergruppe

a) sich für die Besetzung des Fachverbandsausschusses mit einer anderen Wählergruppe vereinigt und dass von dieser (vereinigten) Wählergruppe ein Besetzungsvorschlag eingebracht wird oder

b) das Mandat (die Mandate), welche(s) sie bei der Urwahl in den betreffenden Fachgruppen (Fachvertretungen) erreicht hat, einer oder mehreren anderen Wählergruppe(n), die einen Besetzungsvorschlag einbringt (einbringen), zurechnen lässt, wobei sie diesfalls auch bekanntzugeben hat, welches der zugerechneten Mandate einer Person zugewiesen ist, die eine Funktion als Obmann einer Fachgruppe (Vorsitzender der Fachvertreter) innehat.

Oben genannte Mitteilungen sind ab dem Zeitpunkt ihres Einlangens in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission unwiderruflich.

c) Besetzungsvorschläge

Die Besetzungsvorschläge sind in der Zeit vom 27. April 2020 bis 4. Mai 2020 während der Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich einzubringen. Für die Einbringung eines Besetzungsvorschlages gelten die für die Einbringung eines Wahlvorschlages geltenden Bestimmungen sinngemäß (Teil II Z 1.4.).

Auch für die Zustimmung- und Einverständniserklärungen sowie für die Bezeichnung der Besetzungsvorschläge sind die in diesem Abschnitt angeführten Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Unterstützungserklärungen sind nicht erforderlich.

d) Passives Wahlrecht

Siehe Teil II Z 5.4.

e) Mängelbehebung

Die von der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich festgestellten Mängel sind vom Zustellungsbevollmächtigten innerhalb der von der Hauptwahlkommission gem. § 107 Abs. 4 WKG gesetzten Frist von einer Woche ab Mitteilung der Mängel zu beheben. Die Mitteilung der von der Hauptwahlkommission festgestellten Mängel erfolgt durch die Bereithaltung des Mitteilungsschreibens für den jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten oder eine von diesem bevollmächtigte Person zur persönlichen und zur elektronischen Abholung in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich ab 11. Mai 2020, 8.00 Uhr. Die Zustellung des Mitteilungsschreibens gilt als mit diesem Zeitpunkt bewirkt. Zur elektronischen Abholung wird den Zustellungsbevollmächtigten ein Zugangscode zur Verfügung gestellt.

Die Frist zur Mängelbehebung endet am 18. Mai 2020, 16.30 Uhr. Die Mängelbehebungen müssen spätestens bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich eingelangt sein.

5. Allgemeine Inhalte

5.1. Organe und Mandatszahlen

Die zu wählenden (besetzenden) Organe sowie die Anzahl der bei den Wahlen (Besetzungen) jeweils zu vergebenden Mandate sind dem Anhang 2 (III. Anhänge) zu entnehmen.

5.2. Anzahl der Bewerber

Wahl- und Besetzungsvorschläge müssen mindestens einen wählbaren Bewerber aufweisen und dürfen nicht mehr als doppelt so viele Bewerber enthalten als Mandate zur Vergabe gelangen.

5.3. Zeitpunkte der Mängelmitteilungen

Die Mitteilung der Mängel von Wahl- und Besetzungsvorschlägen erfolgt durch die Bereithaltung des Mitteilungsschreibens für den jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten oder eine von diesem bevollmächtigte Person zur persönlichen und zur elektronischen Abholung zu folgenden Zeitpunkten:

- a) Wahlvorschläge für die Wahlen der Fachgruppenausschüsse und der Fachvertreter der Wirtschaftskammer Wien: 17. Jänner 2020, 12.00 Uhr
- b) Besetzungsvorschläge für die Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Wien: 23. März 2020, 12.00 Uhr
- c) Besetzungsvorschläge für die Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Österreich: 23. April 2020, 8.00 Uhr
- d) Besetzungsvorschläge für die Besetzung der Fachverbandsausschüsse der Wirtschaftskammer Österreich: 11. Mai 2020, 8.00 Uhr

5.4. Passives Wahlrecht (Wählbarkeit)

Wählbar sind alle wahlberechtigten Personen, wenn die das Wahlrecht begründende Berechtigung durch den Wahlwerber, die juristische Person oder den sonstigen Rechtsträger, deren (dessen) Vertreter gewählt werden soll, ausgeübt wird. Ein Ruhen der Berechtigung gilt als Nichtausübung; zur Ausübung eines Saisonbetriebes berechtigte Personen sind jedoch wählbar, wenn die Berechtigung in den letzten zwölf Monaten vor dem Stichtag wenigstens zeitweise ausgeübt wurde und sie in der Wählerliste eingetragen sind.

Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind alle

1. wahlberechtigten Personen, die weder die österreichische Staatsbürgerschaft noch eine solche gemäß Art. 1 des Anpassungsprotokolles zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl. Nr. 910/1993, oder eine andere Staatsbürgerschaft besitzen, die im Falle der Gegenseitigkeit der österreichischen Staatsbürgerschaft gleich zu halten ist,
2. physischen und juristischen Personen sowie sonstige Rechtsträger, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet ist oder bei denen innerhalb der letzten zwei Jahre ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet oder aufgehoben wurde.

Gegenseitigkeit liegt vor, wenn österreichische Staatsbürger hinsichtlich der Wählbarkeit für Funktionen in vergleichbaren Organisationen des betreffenden Staates mit dessen Staatsbürgern gleich behandelt werden. Die Vergleichbarkeit ist insbesondere nach dem Zweck der Mitgliedschaft und den Aufgaben zu beurteilen. Das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich hat mit Beschluss vom 26. Juni 2019 festgestellt, dass mit den im Anhang 3 angeführten Staaten Gegenseitigkeit besteht.

Bei juristischen Personen und sonstigen Rechtsträgern ist jeder Gesellschafter, jedes Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied, jeder Geschäftsführer oder Prokurist der juristischen Person oder des sonstigen Rechtsträgers wählbar, sofern diese juristische Person oder der sonstige Rechtsträger für den betreffenden eine firmenmäßig gezeichnete Einverständniserklärung ausstellt und auch der Vertreter die Voraussetzungen für die Wählbarkeit erbringt.

Auf Wahlvorschlägen dürfen nur solche Personen vorgeschlagen werden, die für die jeweilige Fachorganisation (Fachgruppe, Fachvertretung) wahlberechtigt sind. Bei den Besetzungsvorschlägen für die Spartenvertretungen und Spartenkonferenzen ist das passive Wahlrecht gegeben, wenn der Wahlwerber für eine der Fachorganisationen der betreffenden Sparte wahlberechtigt ist. Bei den Besetzungsvorschlägen für die Fachverbandsausschüsse muss der Wahlwerber in eine der zugehörigen Fachorganisationen (Fachgruppe, Fachvertretung) auf Landesebene wahlberechtigt sein.

Ein Wahlwerber darf für einen Wahlkörper nur im Wahl- oder Besetzungsvorschlag einer Wählergruppe aufscheinen.

Innerhalb einer Fachorganisation (Fachgruppe, Fachvertretung, Fachverband) ist jeder Wahlberechtigte nur einmal wählbar. Dies gilt gleichermaßen für Besetzungen von Spartenvertretungen und Spartenkonferenzen im Bereich der Landeskammern und der Bundeskammer.

5.5. Stichtag für die Wahlen und Besetzungen

Der Stichtag für die Wahlen und Besetzungen ist der 22. November 2019. Nach dem Stichtag bestimmen sich die Voraussetzungen für das aktive und passive Wahlrecht.

5.6. Anbringen bei Wahlbehörden

In den Fällen, in denen das WKG, die WKWO oder diese Verlautbarung vorsehen, dass Anbringen bei den Wahlbehörden schriftlich einzubringen sind, können diese auch mit Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung in einer für die Wahlbehörden lesbaren Form eingebracht werden. Diese Anbringen sind jedoch persönlich unterzeichnet zu übermitteln (unterfertigtes eingescanntes Dokument oder digital signiertes Dokument). Sofern in der Wahlkundmachung nichts anderes angeführt ist, sind alle Anbringen bei den Wahlbehörden innerhalb der Bürozeiten einzubringen.

5.7. Rechtzeitige Einbringung von Wahl- und Besetzungsvorschlägen

Das Risiko des rechtzeitigen Einlangens von Wahl- und Besetzungsvorschlägen sowie sonstiger Anbringen trägt in allen Fällen der Absender. Verspätet eingebrachte Wahl- und Besetzungsvorschläge sowie sonstige Anbringen werden nicht berücksichtigt.

5.8. Verlautbarung der Wahlvorschläge

Die Verlautbarung der Wahlvorschläge für die Wahlen in den Fachgruppen und Fachvertretungen im Internet erfolgt am 30. Jänner 2020.

5.9. Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser Kundmachung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Die Hauptwahlkommission der Wirtschaftskammer Wien

Der Vorsitzende

Magistratsdirektor Dr. Erich HECHTNER e.h.

Die Hauptwahlkommission der Wirtschaftskammer Österreich

Der Vorsitzende

SC Dr. Matthias TSCHIRF e.h.

III. Anhänge

Anhang 1: Liste der Wahllokale

| Nr. | Wahllokal | PLZ | Ort | Adresse | Zimmer | Barrierefrei |
|------|--------------------------------------------------------------------|------|------|--------------------------------------------|-------------------------------|--------------|
| 0101 | Hotel de France | 1010 | Wien | Schottenring 3 | EG, Salon Maria-Theresia | |
| 0102 | Haus der Wiener Gastwirte | 1010 | Wien | Judenplatz 3-4 | 1. Stock, Festsaal | |
| 0201 | Wirtschaftskammer Wien - Haus der Wiener Wirtschaft | 1020 | Wien | Straße der Wiener Wirtschaft 1 | Ebene 0, Saal 1 | ♿ |
| 0202 | Magistratisches Bezirksamt für den 2. Bezirk | 1020 | Wien | Karmelitergasse 9 | EG, Top 7 | ♿ |
| 0203 | UNIQA Tower | 1020 | Wien | Untere Donaustraße 21 | EG - Raum der Möglichkeiten | ♿ |
| 0301 | Hotel Biedermeier im Sünnhof | 1030 | Wien | Landstraßer Hauptstraße 28 | Ziehrerstube | ♿ |
| 0302 | MIGRA Gemeinnützige Wohnungsges.m.b.H. | 1030 | Wien | Würtzlerstraße 15 | EG, Sitzungssaal | ♿ |
| 0401 | Wirtschaftskammer Österreich | 1040 | Wien | Wiedner Hauptstraße 63 | Saal 5 | ♿ |
| 0402 | Haus der Kaufmannschaft | 1040 | Wien | Schwarzenbergplatz 14 | EG, Zimmer 7 | ♿ |
| 0601 | Mechatroniker-Ausbildungs-Zentrum Wien (MAZ) | 1060 | Wien | Gumpendorfer Straße 130 | 1. Stock, Seminarraum | |
| 0602 | Landesinnung Wien der Friseure | 1060 | Wien | Mollardgasse 1 | EG, Eckraum | |
| 0701 | Magistratisches Bezirksamt für den 7. Bezirk | 1070 | Wien | Hermannngasse 24 | 1. Stock, Top 114 | ♿ |
| 0702 | ARCOTEL Wimberger | 1070 | Wien | Neubaugürtel 34-36 | Papageno | ♿ |
| 0801 | Landesinnung Wien der Bäcker | 1080 | Wien | Florianigasse 13 | EG, Lehrsaal | |
| 0901 | Hotel & Palais Strudlhof | 1090 | Wien | Strudlhofgasse 10 | Berchtoldsaal | |
| 1001 | Magistratisches Bezirksamt für den 10. Bezirk | 1100 | Wien | Laxenburger Straße 43-45 | "Pavillon" EG | ♿ |
| 1002 | Erste Bank Campus Belvedere | 1100 | Wien | Am Belvedere 1 | Raum 0.10 Meeting / Bauteil D | ♿ |
| 1101 | Magistratisches Bezirksamt für den 11. Bezirk | 1110 | Wien | Enkplatz 2 | Festsaal | ♿ |
| 1201 | Magistratisches Bezirksamt für den 12. Bezirk | 1120 | Wien | Schönbrunner Straße 259 | EG, Vortragssaal | ♿ |
| 1301 | Magistratisches Bezirksamt für den 13. Bezirk | 1130 | Wien | Hietzinger Kai 1-3 | Festsaal | ♿ |
| 1302 | VHS Hietzing | 1130 | Wien | Hofwiesengasse 48 | KR 8, 1 OG | ♿ |
| 1401 | Allianz Stadion | 1140 | Wien | Gerhard-Hanappi-Platz 1 | Haupteingang, Presserraum | ♿ |
| 1601 | Magistratisches Bezirksamt für den 16. Bezirk | 1160 | Wien | Richard-Wagner-Platz 19 | Souterrain Wahllokal | ♿ |
| 1701 | Magistratisches Bezirksamt für den 17. Bezirk | 1170 | Wien | Elterleinplatz 14 | 2. Stock, Top 216 | ♿ |
| 1801 | WIFI Wien | 1180 | Wien | Währinger Gürtel 97 | B 103 | ♿ |
| 1901 | Bezirksvorstehung für den 19. Bezirk | 1190 | Wien | Pfarrwiesengasse 23 C | Festsaal | ♿ |
| 2001 | Magistratisches Bezirksamt für den 20. Bezirk | 1200 | Wien | Brigittaplatz 10 | EG, Top 28 | ♿ |
| 2101 | Magistratisches Bezirksamt für den 21. Bezirk | 1210 | Wien | Am Spitz 1 | Festsaal | ♿ |
| 2102 | Ausbildungszentrum der Metalltechniker | 1210 | Wien | Marksteingasse 1 | 1. Stock Saal 3 | ♿ |
| 2201 | Post Logistikzentrum NORD | 1220 | Wien | Erzherzog-Karl-Straße 131-135 | Eingang Adelheid-Popp-Gasse | ♿ |
| 2202 | Magistratisches Bezirksamt für den 22. Bezirk | 1220 | Wien | Schrödinger Platz 1 | 3. Stock, Top 328 | ♿ |
| 2301 | Magistratisches Bezirksamt für den 23. Bezirk | 1230 | Wien | Perchtoldsdorfer Straße 2 | Festsaal | ♿ |
| 2302 | VAMED AG | 1230 | Wien | Richard-Strauss-Straße 12 | Forum 2, Saal 1 | ♿ |
| 2303 | Gebäudereinigungsakademie der Wiener Gebäudereiniger Betriebs GmbH | 1230 | Wien | Eduard-Kittenberger-Gasse 56/Objekt 8/1+1A | Vortragsraum 2 | ♿ |

Anhang 2: Organe und Mandatszahlen für Fachgruppen/Fachvertretungen (Wirtschaftskammer Wien) und Fachverbände (Wirtschaftskammer Österreich), die Anzahl der Wahlberechtigten je Fachgruppe/Fachvertretung und die für die jeweiligen Wahlvorschläge erforderliche Mindestzahl der Unterstützer sowie Mandatszahlen der Spartenvertretungen und Spartenkonferenzen (Wirtschaftskammer Österreich und Wirtschaftskammer Wien).

Die Mandatszahlen für Fachvertretungen sind in Klammer gesetzt.

I. Mandatszahlen der Sparte Gewerbe und Handwerk

| | | Fachverband | W | Wahlrechte | Anzahl der notwendigen Unterstützer |
|-----|------------------------------------------------------------------------------|-------------|-----|------------|-------------------------------------|
| 101 | Landesinnung Wien Bau | 25 | 18 | 2051 | 7 |
| 103 | Landesinnung Wien der Dachdecker, Glaser und Spengler | 15 | 11 | 374 | 3 |
| 104 | Landesinnung Wien der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker | 13 | 10 | 218 | 3 |
| 105 | Landesinnung Wien der Maler und Tapezierer | 17 | 12 | 903 | 7 |
| 106 | Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe | 21 | 18 | 2380 | 7 |
| 107 | Fachvertretung Wien Holzbau | 14 | (2) | 43 | 2 |
| 108 | Landesinnung Wien der Tischler und Holzgestalter | 20 | 12 | 827 | 7 |
| 110 | Landesinnung Wien der Metalltechniker | 22 | 12 | 943 | 7 |
| 111 | Landesinnung Wien der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker | 18 | 14 | 1170 | 7 |
| 112 | Landesinnung Wien der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker | 22 | 17 | 2003 | 7 |
| 113 | Fachvertretung Wien der Kunststoffverarbeiter | 14 | (5) | 59 | 2 |
| 114 | Landesinnung Wien der Mechatroniker | 21 | 14 | 1307 | 7 |
| 115 | Landesinnung Wien der Fahrzeugtechnik | 19 | 12 | 743 | 7 |
| 116 | Landesinnung Wien der Kunsthandwerke | 17 | 12 | 990 | 7 |
| 117 | Landesinnung Wien der Mode und Bekleidungstechnik | 15 | 13 | 1039 | 7 |
| 118 | Fachverband der Gesundheitsberufe | 14 | | | |
| | a) Landesinnung Wien der Schuhmacher | | 10 | 193 | 2 |
| | b) Fachgruppe Wien der Gesundheitsberufe | | 11 | 418 | 4 |
| 119 | Landesinnung Wien der Lebensmittelgewerbe | 20 | 12 | 629 | 6 |
| 120 | Landesinnung Wien der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur | 22 | 19 | 3379 | 7 |

| | | | | | |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------|----|-----|-------|---|
| 121 | Landesinnung Wien der Gärtner und Floristen | 15 | 12 | 856 | 7 |
| 122 | Landesinnung Wien der Berufsphotografen | 17 | 16 | 2264 | 7 |
| 123 | Fachverband des Chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger | 22 | | | |
| | a) Landesinnung Wien der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger | | 22 | 3129 | 7 |
| | b) Fachgruppe Wien der Chemischen Gewerbe | | 11 | 491 | 4 |
| 124 | Landesinnung Wien der Friseure | 17 | 14 | 1703 | 7 |
| 125 | Fachverband der Rauchfangkehrer und der Bestatter | 18 | | | |
| | a) Landesinnung Wien der Rauchfangkehrer | | 10 | 90 | 2 |
| | b) Fachvertretung Wien der Bestatter | | (2) | 28 | 2 |
| 126 | Fachgruppe Wien der gewerblichen Dienstleister | 29 | 28 | 5426 | 7 |
| 127 | Fachgruppe Wien Personenberatung und Personenbetreuung | 28 | 28 | 11466 | 7 |
| 128 | Fachgruppe Wien der persönlichen Dienstleister | 28 | 23 | 4969 | 7 |
| 129 | Fachvertretung Wien der Film- und Musikwirtschaft | 15 | (9) | 2334 | 7 |

II. Mandatszahlen der Sparte Industrie

| | | Fachverband | W | Wahlrechte | Anzahl der notwendigen Unterstützer |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------|-------------|-----|------------|-------------------------------------|
| 201 | Fachvertretung Wien Bergwerke und Stahl | 18 | (1) | 2 | 1 |
| 202 | Fachvertretung Wien der Mineralölindustrie | 17 | (3) | 14 | 1 |
| 203 | Fachvertretung Wien der Stein- und keramischen Industrie | 18 | (2) | 17 | 1 |
| 204 | Fachvertretung Wien der Glasindustrie | 15 | (1) | 4 | 1 |
| 205 | Fachvertretung Wien der chemischen Industrie | 26 | (7) | 75 | 2 |
| 206 | Fachvertretung Wien der Papierindustrie | 16 | (1) | 5 | 1 |
| 207 | Fachvertretung Wien der industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton | 15 | (2) | 23 | 1 |
| 209 | Fachvertretung Wien der Bauindustrie | 19 | (3) | 29 | 2 |
| 210 | Fachvertretung Wien der Holzindustrie | 27 | (2) | 22 | 1 |

| | | | | | |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------------|----|-----|-----|---|
| 211 | Fachvertretung Wien der Nahrungs- und Genussmittelindustrie (Lebensmittelindustrie) | 23 | (4) | 69 | 2 |
| 212 | Fachvertretung Wien der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie | 18 | (2) | 27 | 2 |
| 213 | Fachvertretung Wien der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen | 19 | (5) | 64 | 2 |
| 215 | Fachvertretung Wien der NE- Metallindustrie | 15 | (1) | 2 | 1 |
| 216 | Fachvertretung Wien der metalltechnischen Industrie | 32 | (8) | 161 | 2 |
| 217 | Fachvertretung Wien der Fahrzeugindustrie | 21 | (1) | 10 | 1 |
| 218 | Fachvertretung Wien der Elektro- und Elektronikindustrie | 25 | (5) | 71 | 2 |

III. Mandatszahlen der Sparte Handel

| | | Fachverband | W | Wahlrechte | Anzahl der notwendigen Unterstützer |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|----|------------|-------------------------------------|
| 301 | Landesgremium Wien des Lebensmittelhandels | 29 | 25 | 2496 | 7 |
| 302 | Landesgremium Wien der Tabaktrafikanen | 17 | 12 | 644 | 6 |
| 303 | Fachverband des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben | 20 | | | |
| | a) Landesgremium Wien des Parfümerie- und Drogerie-Einzelhandels | | 15 | 763 | 7 |
| | b) Landesgremium Wien des Großhandels mit Arzneimitteln, Parfümeriewaren sowie des Handels mit Farben und Lacken | | 14 | 681 | 6 |
| 304 | Landesgremium Wien des Agrarhandels | 18 | 13 | 450 | 4 |
| 305 | Landesgremium Wien des Energiehandels | 15 | 14 | 187 | 2 |
| 306 | Landesgremium Wien des Markt-, Straßen- und Wanderhandels | 15 | 15 | 1292 | 7 |
| 307 | Landesgremium Wien des Außenhandels | 16 | 19 | 1649 | 7 |
| 308 | Fachverband des Handels mit Mode und Freizeitartikeln | 32 | | | |
| | a) Landesgremium Wien des Einzelhandels mit Mode und Freizeitartikeln | | 26 | 3041 | 7 |

| | | | | | |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|----|------|---|
| | b) Landesgremium Wien des Großhandels mit Mode und Freizeitartikeln | | 11 | 422 | 4 |
| 309 | Landesgremium Wien des Direktvertriebes | 27 | 16 | 1670 | 7 |
| 310 | Landesgremium Wien des Papier- und Spielwarenhandels | 14 | 13 | 567 | 5 |
| 311 | Landesgremium Wien der Handelsagenten | 20 | 19 | 2033 | 7 |
| 312 | Fachverband des Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandels | 15 | | | |
| | a) Landesgremium Wien des Kunst-, Antiquitäten-, und Briefmarkenhandels | | 12 | 509 | 5 |
| | b) Landesgremium Wien des Juwelen- und Uhrenhandels | | 12 | 529 | 5 |
| 313 | Landesgremium Wien des Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandels | 32 | 21 | 1942 | 7 |
| 314 | Fachverband des Handels mit Maschinen, Computersystemen, Sekundärrohstoffen, technischem und industriellem Bedarf | 30 | | | |
| | a) Landesgremium Wien des Handels mit Computern und Bürosystemen | | 18 | 1565 | 7 |
| | b) Landesgremium Wien des Maschinen- und Technologiehandels | | 17 | 1212 | 7 |
| 315 | Landesgremium Wien des Fahrzeughandels | 30 | 21 | 1694 | 7 |
| 316 | Landesgremium Wien des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels | 15 | 14 | 704 | 7 |
| 317 | Landesgremium des Elektro- und Einrichtungsfachhandels | 27 | 24 | 2583 | 7 |
| 318 | Landesgremium Wien des Versand-, Internet- und Allgemeinen Handels | 29 | 25 | 3873 | 7 |
| 320 | Landesgremium Wien der Versicherungsagenten | 21 | 17 | 1744 | 7 |

IV. Mandatszahlen der Sparte Bank und Versicherung

| | | Fachverband | W | Wahlrechte | Anzahl der notwendigen Unterstützer |
|-----|-------------------------------------------------|-------------|-----|------------|-------------------------------------|
| 401 | Fachvertretung Wien der Banken und Bankiers | 18 | (9) | 99 | 2 |
| 402 | Fachvertretung Wien der Sparkassen | 14 | (1) | 7 | 1 |
| 403 | Fachvertretung Wien der Volksbanken | 13 | (1) | 6 | 1 |
| 404 | Fachvertretung Wien der Raiffeisenbanken | 18 | (1) | 10 | 1 |
| 405 | Fachvertretung Wien der Landes-Hypothekenbanken | 13 | (1) | 9 | 1 |

| | | | | | |
|-----|--------------------------------------------------|----|-----|----|---|
| 406 | Fachvertretung Wien der Versicherungsunternehmen | 18 | (7) | 52 | 2 |
| 407 | Fachvertretung Wien der Pensionskassen | 13 | (1) | 8 | 1 |

V. Mandatszahlen in der Sparte Transport und Verkehr

| | | Fachverband | W | Wahlrechte | Anzahl der notwendigen Unterstützer |
|-----|----------------------------------------------------------------------|-------------|-----|------------|-------------------------------------|
| 501 | Fachvertretung Wien der Schienenbahnen | 17 | (7) | 38 | 2 |
| 502 | Fachgruppe Wien der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtsunternehmen | 16 | 10 | 177 | 2 |
| 503 | Fachvertretung Wien der Seilbahnen | 14 | (1) | 1 | 1 |
| 504 | Fachgruppe Wien Spedition und Logistik | 17 | 13 | 354 | 3 |
| 505 | Fachgruppe Wien der Beförderungsgewerbe mit PKW | 29 | 30 | 2899 | 7 |
| 506 | Fachverband für das Güterbeförderungsgewerbe | 32 | | | |
| | a) Fachgruppe Wien der Transporteure | | 11 | 404 | 4 |
| | b) Fachgruppe Wien der Kleintransporteure | | 31 | 2338 | 7 |
| 507 | Fachvertretung Wien der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs | 14 | (9) | 166 | 2 |
| 508 | Fachgruppe Wien der Garagen-, Tankstellen- und Serviceunternehmen | 28 | 17 | 1031 | 7 |

VI. Mandatszahlen der Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft

| | | Fachverband | W | Wahlrechte | Anzahl der notwendigen Unterstützer |
|-----|------------------------------------------------------------|-------------|----|------------|-------------------------------------|
| 601 | Fachverband Gastronomie | 32 | | | |
| | a) Fachgruppe Gastronomie Wien | | 32 | 5656 | 7 |
| | b) Fachgruppe Wien der Kaffeehäuser | | 18 | 1802 | 7 |
| 602 | Fachgruppe Hotellerie Wien | 30 | 13 | 683 | 6 |
| 603 | Fachgruppe Wien der Gesundheitsbetriebe | 15 | 10 | 261 | 3 |
| 604 | Fachgruppe Wien der Reisebüros | 14 | 12 | 565 | 5 |
| 605 | Fachgruppe Wien der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe | 14 | 12 | 704 | 7 |
| 606 | Fachgruppe Wien der Freizeit- und Sportbetriebe | 28 | 28 | 4283 | 7 |

VII. Mandatszahlen der Sparte Information und Consulting

| | | Fachverband | W | Wahlrechte | Anzahl der notwendigen Unterstützer |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------------|-------------|-----|------------|-------------------------------------|
| 701 | Fachgruppe Wien Entsorgungs- und Ressourcenmanagement | 18 | 12 | 1242 | 7 |
| 702 | Fachgruppe Wien der Finanzdienstleister | 18 | 15 | 1708 | 7 |
| 703 | Fachgruppe Wien Werbung und Marktkommunikation | 32 | 32 | 9405 | 7 |
| 704 | Fachgruppe Wien Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie | 32 | 32 | 17022 | 7 |
| 705 | Fachgruppe Wien der Ingenieurbüros | 18 | 13 | 1032 | 7 |
| 706 | Fachgruppe Wien Druck | 14 | 11 | 358 | 3 |
| 707 | Fachgruppe Wien der Immobilien- und Vermögenstreuhänder | 22 | 20 | 3018 | 7 |
| 708 | Fachgruppe Wien der Buch- und Medienwirtschaft | 15 | 13 | 1027 | 7 |
| 709 | Fachgruppe Wien der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten | 16 | 12 | 814 | 7 |
| 710 | Fachvertretung Wien der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen | 17 | (9) | 321 | 3 |

Mandatszahlen der Spartenvertretungen

| Sparte | Wirtschaftskammer Österreich | Wirtschaftskammer Wien |
|----------------------------------|------------------------------|------------------------|
| Gewerbe und Handwerk | 18 | 12 |
| Industrie | 18 | 12 |
| Handel | 20 | 15 |
| Bank und Versicherung | 11 | 12 |
| Transport und Verkehr | 11 | 8 |
| Tourismus und Freizeitwirtschaft | 11 | 8 |
| Information und Consulting | 11 | 12 |

Mandatszahlen der Spartenkonferenzen

| Sparte | Wirtschaftskammer Österreich | Wirtschaftskammer Wien |
|----------------------------------|------------------------------|------------------------|
| Gewerbe und Handwerk | 32 | 32 |
| Industrie | 32 | 23 |
| Handel | 32 | 32 |
| Bank und Versicherung | 11 | 17 |
| Transport und Verkehr | 22 | 19 |
| Tourismus und Freizeitwirtschaft | 22 | 19 |
| Information und Consulting | 24 | 23 |

Anhang 3: Staaten, deren Staatsbürgern die Gegenseitigkeit im Sinne des § 73 Abs. 7 und 8
WKG
(passives Wahlrecht) zukommt:

| |
|----------------|
| Albanien |
| Chile |
| Nordmazedonien |
| Montenegro |
| Neukaledonien |
| Kolumbien |
| San Marino |
| Serbien |
| Türkei |